

Bezugspreis:

für ganzen deutschen Reichs: Ausserhalb des deutschen
Jährlich . . . 18 Mark. Reiche tritt Post- und
jährlich: 4 Mark 50 Pf. Stempelausdruck hinzu.
Einzeln Nummern: 10 Pf.

Ankündigungsgesellschaften:

für den Raum einer gespaltenen Zeile: kleiner
Schrift 20 Pf. Unter "Eingesetzt" die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffernatz entsprechend Aufschlag.

Erscheinet:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
abends.

Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Ankündigungen für die Weihnachtszeit
finden im „Dresdner Journal“ die geeignete
Verbreitung. Hierbei verläufen wir nicht,
darauf aufmerksam zu machen, daß aus Anlaß
des Weihnachtsfestes Handels- und Gewerbs-
treibenden bei Ankündigungen mit mehrmaliger
Wiederholung außerordentliche Vergünstigungen
gewährt werden.

Amtlicher Teil.**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt (Seite
287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Sächsischen Baugewerks-Versicherungsgesellschaft
zu Dresden nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Prämientarif
für die
Versicherungskontrolle der Sächsischen Baugewerks-Versicher-
ungsgesellschaft.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahren- tarifs.	Bahn- Prämie, mit der Bau- unfall- versicherung zu entrichten sind.	Betrag der für jene ange- setzte halbe Prämie bei Bau- unfallversicherung zu entrichten der Prämie.
Gefahrenklasse I.	5%	5 Pfennig.
Bautischler	5%	5 Pf.
Gefahrenklasse II.	5%	5 Pf.
Staubbauer und Tapetenanfleber .	1 1/2%	1 1/2 Pf.
Gefahrenklasse III.	1 1/2%	1 1/2 Pf.
Gemüterher, Modelleure, Steinsteiger	1 1/2%	1 1/2 Pf.
Gefahrenklasse IV.	1 1/2%	1 1/2 Pf.
Insassatoren, Blumensträucher, Starmos- sächer, Chemiker und Glaser .	1 1/2%	1 1/2 Pf.
Gefahrenklasse V.	1 1/2%	1 1/2 Pf.
Bodenhauer, Steinsteiger und Stein- zurichter	1 1/2%	1 1/2 Pf.
Gefahrenklasse VI.	1 1/2%	1 1/2 Pf.
Kapelliarbeiter, Staben und Detona- tionsarbeiter	2 1/2%	2 1/2 Pf.
Gefahrenklasse VII.	2 1/2%	2 1/2 Pf.
Steindörfer	2 1/2%	2 1/2 Pf.
Gefahrenklasse VIII.	5	5 Pf.
Baulehrer (Tischler), Einzelner, Bau- schlosser, Tischler, Bauarbeiter bei gewöhnlichen Bauten, Baumüller, Bildhauer in Stein auf Steinen, Dachpappader, Kister, Schlosser (in Holz), Steinmeier auf Steinen, Stuckateure auf Steinen, Anbring- ung und Abnahme von Wetter- zouaven (Marquise und Jalousien)	5	5 Pf.
Gefahrenklasse IX.	5	5 Pf.
Kunststreich auf Steinen, Bauarbeiter bei Fachwerkbauten, Thurn- bauten, Brückenbauten, Wasserbauten, Baumüller, Bildhauer, Arbeiter und Seeger, Maler auf Stei- nen, Mühlenbauer (in Holz)	5%	5 Pf.
Gefahrenklasse X.	5%	5 Pf.
Dachziegel- und Schieferbedecker, Ar- beiter an Dampfmaschinen, Arbeiter an Dampfmaschinen	4	4 Pf.
Gefahrenklasse XI.	4%	4 Pf.
Brunnensbauer, Brunnengräber	4%	4 Pf.
Gefahrenklasse XII.	5	5 Pf.
Arbeiter bei Fornwertschmiedereien, Ar- beiter an Kreisbogen	5	5 Pf.

Fenilleton.

Frieda.

Geblüte von G. Mercator.

(Fortsetzung.)

"Und Du unterstehst ihre Rofeterie noch? Kurt!
schämst Du Dich denn nicht? Erst kost sie den
ehrenwerten Mann durch Gott weiß was für Küste
zu sich heran, und dann will sie ihm den Rücken
drehen und sagen: „Danke schön, Sie sind mir doch
noch nicht gut genug!“

"Das ist er auch nicht, noch lange nicht gut genug
für meine Frieda!" rief der Bürgermeister mit einer
Störigkeit, welche Frau Selma's Tochter aus höchster
Entflammtheit.

"Auf wen soll sie denn warten, Deine Bettelpri-
selp? Gibt ich mich nicht schon über lange genug
mit ihr herumgequält und geärgert? Schweig, Frieda!
Schweig, sag ich Dir, Kurt!"

Und nun entlud sich das schlammige aller ethischen
Gewister, die Kurt v. Alten bis dato erlebt hatte!
Der lezte Schlag derselben war der, mit dem die
Bürgermeisterin die Thüre hinter sich zuschlenderte,
die beiden Sünden drinnen ihrem Schicksal über-
lassend.

"Und ich schreibe ihm doch ab! auf der Stelle!
Weine nicht, Friedchen, ich schreibe ihm doch ab!"
sagte der unverberührliche Vater der Stadt, sein schul-
diges Haupt trostig erhebend.

Dresdner Journal.

für die Gesamtleitung verantwortlich:
Otto Banch, Professor der Literatur- und Kunstgeschichte.

Annahme von Ankündigungen auswärts:

Leipzig: Fr. Brandstätter, Commissair des
Dresdner Journals;
Hamburg-Berlin-Wien-Lipzig-Basel-Breslau-Frankfurt
s. M. Hausestein & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-
Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München: Hof. Moos;
Paris-London-Berlin-Frankfurt a. M.-Stuttgart-Dresden
d. Co. Berlin: Institut des Dresdner Journals;
Nachfolger: Hannover: C. Schlesier; Halle a. S.:
J. Borch & Co.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Zwingergasse 20.
Fernsprech-Anschluss Nr. 1295.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht
behobener aufgeführter Kategorien von Arbeitern (Arbeitsbeamten)
ist ausdrücklich festgestellt, ob die betreffende Kategorie in dem
berufsgenossenschaftlichen Prämientarif klassifiziert worden ist.

Trägt dies zu, so ist für die bezahlige Arbeit die der be-
treffenden Gehaltsklasse entsprechende Prämie zu entrichten.

Für alle übrigen im Gehalts- und Prämientarif nicht klasse-
fizierten Bauarbeiten in der Prämientarif der vorstehenden

Klasse VIII mit 1 1/2 Pfennig für jede angezeigte halbe Stun-
de in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Bekanntgemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfall-
versicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen, vom 11. Juli
1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Sächsischen Baugewerks-Versicherungsgesellschaft
zu Dresden nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungs-
gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt fest-
gestellte Prämientarif für die Versicherungskontrolle der
Tiefbau-Versicherungsgesellschaft zu Berlin
nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödker.

Bekanntmachung.

sicheres Zeichen für den politischen Widerstand in
Frankreich; und blieben wir heute auf dieses Baro-
meter, so finden wir, daß die Regierung des ehrlichen
Carnot nicht mit günstigen Aussichten antritt. Der
Präsident selbst verdaubt, wie bekannt, seine Wahl zum
Teile der Aufruhrdrohung des Gemeinderates. Dies
wirkt zwar nicht den geringsten Schaden auf seine
persönliche Eigentüm, in seiner amtlichen Stellung
aber bleibt es ein heißer Punkt, den er um so schwerer
überwinden wird, als diejenigen, welche sich als Brü-
derlichkeit machen, ihre Licht nicht unter den Scheffel stellen.